

Dr. Patrick Breyer • [anonymisiert] • [anonymisiert] Kiel

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

Kiel, 27. November 2017

### **Az. 1 Vas 9/17 (8/17) – Sofortige Beschwerde**

Gegen den Beschluss vom 20.11.2017 lege ich sofortige Beschwerde ein und beantrage,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 20.11.2017 die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts festzustellen.

#### **1. Statthaftigkeit**

Meine sofortige Beschwerde ist statthaft nach § 17a Abs. 4 S. 3 GVG. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung ausdrücklich auf § 17a GVG gestützt und die Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausdrücklich nach § 17a Abs. 4 S. 4 GVG zugelassen.

#### **2. §§ 478 Abs. 3, 475 StPO nicht einschlägig**

Das Oberlandesgericht vertritt die Ansicht, der Antrag auf Übersendung einer anonymisierten Entscheidungsabschrift sei als Antrag auf Akteneinsicht nach § 475 StPO zu behandeln, wofür das Amtsgericht sachlich zuständig sei (§ 478 Abs. 3 StPO). Die Behandlung meines Antrags als Akteneinsichtsgesuch durch das Oberlandesgericht beruht

auf einer grundlegenden Verkennung der verfassungs- und grundrechtlichen Grundlage des Anspruchs auf Zugang zu Gerichtsentscheidungen:

Mit meinem Antrag begehre ich nicht Zugang zu einer Gerichtsakte, sondern zur anonymisierten Fassung eines (rechtskräftigen) Gerichtsurteils, welches in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes verkündet worden ist. Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen, welche die Gerichte verfasst und öffentlich verkündet haben, ist grundverschieden vom Zugang zu Gerichtsakten, welche auch nicht öffentliche Dokumente und Informationen der Beteiligten enthalten. Teil der Gerichtsakte ist nur die unterschriebene Urschrift der Urteile, nicht aber Ausfertigungen und Abschriften davon. Die anonymisierte Fassung, deren Überlassung ich begehre, ist ohnehin nicht Teil der Gerichtsakte.

Grundlage des Anspruchs auf Entscheidungsübersendung ist nicht § 475 StPO, welcher ein berechtigtes Interesse zur Voraussetzung macht, sondern die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende voraussetzungslose Amtspflicht der Gerichte zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen. Dies haben Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 104, 105) und Bundesgerichtshof (NJW 2017, 1819) bereits entschieden und eingehend begründet.

Der Anspruch auf Entscheidungsübersendung ergibt sich auch aus meinem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Schutzbereich dieses Grundrechts eröffnet, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/13 - Rn. 20 m.w.N.). Veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen sind aufgrund der amtlichen Publikationspflicht aus Art. 20 Abs. 3 GG zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt.

Der Anspruch auf Entscheidungsübersendung ergibt sich ferner aus dem Grundrecht auf Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG), weil ich die anonymisierte Gerichtsentscheidung Presseorganen zur Verfügung stellen will, die sich eingehend mit der sog. „Rocker-Affäre“ befassen.

Auch aus dem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG) ergibt sich der Anspruch, weil ich mit meiner Homepage ein Telemedium und Internet-Blog betreibe, auf welchem die anonymisierte Gerichtsentscheidung veröffentlicht werden soll.

Einschlägig ist auch Art. 21 GG. Die Piratenpartei Schleswig-Holstein, deren Mitglied ich bin, befasst sich mit Vorwürfen, dass das Kieler Landeskriminalamt eine Aussage in einem Strafprozess zum Schutz der Quelle teilweise unterdrückt haben soll, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen der Zusicherung von Vertraulichkeit vorgelegen haben sollen (sog. „Ro-

cker-Affäre“). Die Staatsanwaltschaft Lübeck prüft aktuell eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung (überlange Untersuchungshaft durch Unterdrückung der Aussage) und der Strafvereitelung im Amt durch LKA-Beamte (Unaufklärbarkeit der Täter einer schweren Straftat durch Vereitelung einer Zeugenbefragung). Auch steht ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss im Raum. Es geht bei den Vorwürfen eben um das Strafverfahren, welches mit dem heraus verlangten Urteil abgeschlossen worden ist. Ich möchte das Urteil meiner Partei zur Verfügung stellen, um deren Aufklärungsbemühungen hinsichtlich der genannten Vorwürfe zu unterstützen. Aus dem Urteil können sich Hinweise darauf ergeben, inwieweit die angeblich unterdrückte Zeugenaussage für das Verfahren von Bedeutung gewesen sein kann.

Der Anspruch auf Entscheidungsübersendung ergibt sich weiter aus Art. 10 EMRK. Dem EGMR zufolge kann eine staatliche Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Einzelfällen eine Verletzung der Informationsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK darstellen (vgl. zuletzt EGMR, Urteil vom 08.11.2016 - 18030/11 - [Hungarian Helsinki Committee] - Rn. 156 ff.; dazu auch BVerfG, 20.06.2017 - 1 BvR 1978/13). Dafür ist zunächst erforderlich, dass die erstrebten Informationen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit tatsächlich erforderlich sind. Laut EMRK liegt dies bei Wächter-NGOs, Journalisten oder Internet-Bloggern nahe. Im vorliegenden Fall bin ich Mitglied der Piratenpartei Schleswig-Holstein. Diese versteht sich als Wächter von Grundrechten und Transparenz. Ihre Aufgabe ist es nach Art. 21 GG, zur öffentlichen politischen Meinungsbildung beizutragen. Die Landtagsfraktion der Partei hat diverse Missstände aufgedeckt. Auch die Partei selbst veröffentlicht Hinweise auf Missstände. Sie betreibt – ebenso wie ich selbst – ein Internetportal. Hinsichtlich der Natur der erstrebten Informationen müssen die Informationen, Daten oder Dokumente, zu denen der Zugang erstrebt wird, laut EGMR im öffentlichen Interesse liegen. Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Urteils ist dies oben bereits erläutert worden. Das öffentliche Interesse liegt besonders nahe, soweit es um Fragen geht, in denen öffentlichen Stellen und Amtsträgern Rechtsverstöße vorgeworfen werden. An der Aufdeckung und Beseitigung von Rechtsbrüchen besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse. Dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden soll, indiziert ein öffentliches Interesse an der „Rocker-Affäre“ ebenso wie die ausführliche Medienberichterstattung dazu. Schließlich ist laut EGMR zu berücksichtigen, ob die begehrte Information vorhanden und verfügbar ist, was hier unzweifelhaft der Fall ist. Soweit die Rechtsprechung zutreffend davon ausgeht, verhältnismäßige Beschränkungen des Zugangsanspruchs stünden im Einklang mit Art. 10 EMRK (vgl. BVerwG, 29.06.2017 - 7 C 24.15; VGH Baden-Württemberg, 16.05.2017 - 10 S 1478/16), reicht die streitgegenständliche völlige Ablehnung jeglichen Zugangs zu dem rechtskräftigen Urteil unverhältnismäßig weit.

Der Gesetzgeber wollte mit § 475 StPO keine abschließende Regelung auch des Zugangs zu Gerichtsentscheidungen treffen. Ohnehin konnte der einfache Gesetzgeber den verfas-

sungsrechtlich verbürgten voraussetzungslosen Zugang zu veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen nicht verkürzen.

Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss ist zudem der Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze eröffnet, so dass sich der Zugangsanspruch auch aus dem schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetz und Art. 53 der Landesverfassung ergibt (vgl. BFH v. 20.10. 2005 - VII B 207/05).

Der Bundesgerichtshof hat die Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Akteneinsicht bereits festgestellt (NJW 2017, 1819). Bezüglich der früher uneinheitlichen Rechtsprechung in Abgrenzung zu den Akteneinsichtsrechten hat der Bundesgerichtshof nunmehr geklärt, dass der Antrag auf Überlassung einer anonymisierten Entscheidungsabschrift als eine Auskunftsbite eigener Art anzusehen ist, dem ohne Anwendung der Vorschriften über die Akteneinsicht und außerhalb eines förmlichen Akteneinsichtsverfahrens entsprochen werden kann. Der Bundesgerichtshof führt dazu aus:

*Die Überlassung anonymisierter Entscheidungsabschriften ist keine Gewährung von Akteneinsicht und mit ihr auch nicht vergleichbar, so dass § 299 Abs. 2 ZPO weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet. Zwischen der in § 299 Abs. 2 ZPO geregelten Akteneinsicht und der Übermittlung anonymisierter Entscheidungsabschriften besteht ein sachlicher Unterschied. Gerichtsakten enthalten personenbezogene Daten der Parteien und anderer Beteiligter. ... Dabei können begründete Bedenken gegen die Weitergabe von Abschriften aber noch nicht allein daraus abgeleitet werden, dass trotz Schwärzung von Namen und Bezeichnungen der mit dem Fall Vertraute feststellen kann, um welche Parteien und welchen Sachverhalt hier: um welchen Fall der Anlageberatung es sich handelt. Dies lässt sich wegen der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht ausschließen.*

Damit erledigt sich der Einwand des Oberlandesgerichts, dass eine Schwärzung von Namen den Personenbezug von Gerichtsentscheidungen vielfach nicht ausschließen wird (dazu auch Putzke/Zenthöfer, NJW 2015, 1777).

Das Oberlandesgericht hält dem Bundesgerichtshof ansonsten einzig entgegen, dass die Entscheidung in einer Zivilsache getroffen worden ist und diese Verfahrensordnung im Vergleich zur StPO angeblich „gänzlich unterschiedlich konzipiert“ sei. Der Bundesgerichtshof hat jedoch bereits das Gegenteil entschieden: Der BGH spricht in seiner Entscheidung „§ 299 Abs. 2 ZPO bzw. vergleichbare Regelungen der übrigen Verfahrensordnungen“ an (Abs. 12). Er geht also insoweit von der Vergleichbarkeit von Zivil- und Strafprozessordnung aus. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung die Rechtsprechung sowohl der Straf- als auch der Zivilgerichte zitiert und untersucht. Es kann keinen Unterschied machen, ob – wie im BGH-Fall – in einer Zivilsache der Vorstand des zuständigen

Gerichts oder – wie im vorliegenden Fall – in einer abgeschlossenen Strafsache die aktenführende Staatsanwaltschaft entschieden hat.

Dem Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Celle vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90 – (juris) hält das Oberlandesgericht einzig entgegen, dass die Akteneinsicht nach der Entscheidung neu geregelt worden ist. Die Neuregelung lässt jedoch den entscheidenden Unterschied zwischen Akteneinsicht und dem Zugang zu Gerichtsentscheidungen unberührt. Kein Teil der Argumentation des OLG Celle ist durch die Neuregelung der Einsichtsrechte betroffen.

Die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ergibt sich folglich aus § 25 EGGVG. § 478 Abs. 3 StPO ist nicht einschlägig, weil die Vorschrift ausdrücklich nur „in den Fällen des § 475“ Anwendung finden soll, ein solcher Fall hier aber nicht gegeben ist.

### **3. §§ 478 Abs. 3, 475 StPO nicht analog anwendbar**

In Bezug auf den Rechtsschutz halten Putzke/Zenthöfer ohne Begründung „§ 478 Absatz III StPO analog“ für anwendbar, was aber durch die aktuelle Rechtsprechung des BGH überholt ist. Der Bundesgerichtshof führt aus (NJW 2017, 1819):

*Die Überlassung anonymisierter Entscheidungsabschriften ist keine Gewährung von Akteneinsicht und mit ihr auch nicht vergleichbar*

Eine Analogie setzt methodisch eine Regelungslücke voraus, die wegen der §§ 23 ff. EGGVG nicht besteht.

Es kann vom Gesetzgeber auch nicht gewollt sein, dass über – wie hier – ablehnende Entscheidungen auf Urteilsübersendung ein anderes Gericht entscheidet als über – wie im BGH-Fall – stattgebende Entscheidungen zur Herausgabe von Urteilsabschriften. Eine derart zersplitterte Zuständigkeit würde der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zuwider laufen, zumal nach § 478 Abs. 3 StPO das Landgericht als letzte Instanz zur Entscheidung berufen wäre, während nach § 25 EGGVG das Oberlandesgericht Eingangsinstanz ist. Der Gesetzgeber wollte sicherlich nicht die Gefahr einer Entkoppelung der Rechtsprechung verschiedener Instanzenzüge schaffen.

### **4. §§ 23 ff. EGGVG anwendbar**

In seiner aktuellen Entscheidung geht der Bundesgerichtshof (NJW 2017, 1819, Abs. 18) davon aus, dass im Streitfall „Rechtsschutz im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG“ nachgesucht werden kann (ebenso KK-StPO/Mayer § 23 EGGVG Rn. 113).

Der Bundesgerichtshof zitiert zustimmend den Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Celle vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90 – (juris). In diesem Beschluss heißt es:

*„Der Antragsteller hat an den ... in ... den Antrag gerichtet, ihm eine anonymisierte Ablichtung des Urteils des Landgerichts B vom 18.12. 1987 in der Strafsache gegen einen Vorsitzenden Richter an diesem Gericht - 39 KLS 14 Js 28142/85 StA ... - zu überlassen. Diesen Antrag hat der Antragsgegner zurückgewiesen. Der Antragsteller begehrt nunmehr gem. § 23 EGGVG eine gerichtliche Entscheidung, die den Antragsgegner zum Erlaß der beantragten Entscheidung verpflichtet.*

*Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Der Antrag richtet sich gegen einen Akt der Justizverwaltung, der eine Angelegenheit der Strafrechtspflege betrifft (vgl. Senatsbeschuß vom 7.2.1990 - 1 VAs 19/89 -).“*

## **5. Hinweis zum weiteren Verfahren**

Unabhängig von der hier zu entscheidenden Zuständigkeitsfrage lässt die Entscheidung des Oberlandesgerichts befürchten, dass in der Hauptsache der Staatsanwaltschaft gefolgt und Entscheidungsübersendung mangels berechtigten Interesses oder wegen überwiegender gegenläufiger Interessen in Anwendung des § 475 StPO versagt werden könnte.

Ich bitte den Bundesgerichtshof deshalb, in seine Entscheidung einen kurzen Hinweis zum weiteren Verfahren aufzunehmen, insbesondere zur Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Akteneinsicht. Dies gewährleistet eine angemessene Verfahrensdauer und entlastet die Justiz verfahrensökonomisch von unnötigen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen im Hauptsa-  
cheverfahren. Außerdem schafft es grundsätzliche Klarheit für eine Vielzahl vergleichbarer Gesuche um Überlassung von Gerichtsentscheidungen.

Dr. Patrick Breyer